

Satzung

Club historische Landmaschinen & Geräte Rhein-Lahn e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen

"Club historische Landmaschinen & Geräte Rhein-Lahn e.V."

2) Sitz des Vereins ist in

56377 Schweighausen

3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Geschäftsjahr

1) Zweck des Vereins ist:

- Jungmitglieder mit der Geschichte und Entwicklung der Feldbestellung, der Handhabung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen vergangener Zeit vertraut zu machen

2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- die Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen
- Planung und Durchführung eigener Treffen
- Beratung und Hilfe beim Restaurieren von Fahrzeugen, Geräten und Motoren, Hilfe bei der Ersatzbeschaffung
- Sammlung und Archivierung von zweckbezogener Literatur

Die Mitglieder des Vereins sollen ihr Wissen an die nächste Generation weitergeben.
Regelmäßige Treffen, um dabei eigene Erfahrungen mit anderen Mitgliedern auszutauschen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Annahme nach freiem Ermessen.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- 3) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 4) Von volljährigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird per Einzugsermächtigung abgebucht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.
Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Austrittserklärung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3) Wenn der Beitrag am Ende des Geschäftsjahres nicht eingegangen ist, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
- 4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
- und wird mit 2 Beisitzern ergänzt.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
- 3) Der Schriftführer erledigt den notwendigen Schriftverkehr des Vereins.
Er führt Sitzungsprotokolle über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er und ein Vorstandsmitglied bescheinigen die Richtigkeit der Protokolle und Beschlüsse.
- 4) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er gibt an der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 6) Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur entschieden werden, die mindestens 4 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied keine offene Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a. Zulassung der Tagesordnung
 - b. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - c. die Festsetzung der Höhe der Fahrtkostenerstattung
 - d. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e. die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Ausschluss eines Mitglieds
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
Der Vorstand ist zu einer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 7 Änderung der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung müssen in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wird über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden.